

musikschule
region thun

Schulreglement

I Trägerschaft und Aufbau

Art. 1 Trägerschaft

Der Trägerverein der Musikschule Region Thun ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist verantwortlich für den Betrieb der Musikschule Region Thun (nachfolgend „Musikschule“ genannt).

Art. 2 Anerkennung und Mitfinanzierung

¹ Die Musikschule Region Thun ist eine vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannte und dem Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) angeschlossene Musikschule gemäss kantonalem Musikschulgesetz.

² Die Finanzierung des Unterrichts für Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr setzt sich zusammen aus

- Schulgeldern der Erziehungsberechtigten
- Gemeindebeiträgen
- Kantonsbeiträgen.

Kanton und Gemeinden sind an der Finanzierung massgeblich beteiligt. Sie übernehmen über 50 Prozent der Gesamtkosten für Kinder und Jugendliche in Ausbildung.

³ Erwachsene Lernende bezahlen ein kostendeckendes Schulgeld.

Art. 3 Trägergemeinden

Die Einwohnergemeinden Thun, Spiez, Steffisburg, Hilterfingen und Oberhofen sind Trägergemeinden der Musikschule Region Thun.

Art. 4 Leitung

Die Gesamtschulleitung trägt die Verantwortung für die musikalisch-fachliche und administrative Führung der Schule. Sie steht Eltern und Erziehungsberechtigten bei Fragen rund um den Musikunterricht sowie bei der Wahl des Instruments beratend zur Seite.

Art. 5 Sekretariat und Administration

Das Sekretariat und die Administration dienen als Auskunftsstelle.

II Aufgaben

Art. 6 Bildungsauftrag

¹ Gemäss kantonalem Musikschulgesetz bietet die Musikschule Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht als Ergänzung zum regulären Musikunterricht an den öffentlichen Schulen. Ziel ist es, möglichst breite Bevölkerungskreise zur aktiven Teilnahme am Musikleben zu befähigen und diese zu fördern.

² Darüber hinaus bietet die Musikschule geeignete Strukturen, um musikalisch besonders begabte und interessierte Kinder und Jugendliche, soweit möglich in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, auf ein Musikstudium vorzubereiten.

³ Sie steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus den Trägergemeinden offen, ebenfalls allen Erwachsenen unabhängig von deren Wohnort.

⁴ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden gemäss Artikel 3 können ebenfalls aufgenommen werden, wenn

- ihre Wohnsitzgemeinde nicht an einer anderen bernischen Musikschule als Trägergemeinde beteiligt ist, oder
- das Fach ihrer Wahl an der Musikschule ihres Wohnortes nicht angeboten wird, oder
- die entsprechende Unterrichtsstufe an der Musikschule ihres Wohnortes nicht geführt wird und
- die Wohnsitzgemeinde den Gemeindebeitrag an die Ausbildungskosten zugesichert hat.

⁵ Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern kommt der Schulgeldtarif für Erwachsene zur Anwendung (Artikel 2.3.). Allfällige Kantons- und Gemeindebeiträge sind durch die Erziehungsberechtigten bei der Wohnsitzgemeinde und/oder dem zuständigen Kanton selbst einzufordern.

III Schulbetrieb, Ferien- und Feiertagsregelung

Art. 7 Schulsemester

¹ Die meisten Fächer werden an der Musikschule im Semesterbetrieb geführt. Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern mit je einer Organisationswoche und 18 Unterrichtswochen.

² Das Frühjahrssemester der Volksschule sieht 19 Unterrichtswochen vor.

Die Musiklehrperson entscheidet individuell, welche Woche zusätzlich innerhalb des Frühlingssemesters ununterrichtsfrei sein wird. Sie muss die Lernenden frühzeitig darüber informieren.

³ Das Herbstsemester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlingssemester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt für alle Angebote mit einem offiziellen Online-Anmeldeformular. Damit werden gleichzeitig die Schulgeldordnung und dieses Reglement anerkannt. Das Formular ist der Musikschule elektronisch einzureichen.

² Dabei gelten folgende Anmeldefristen:
Für den regulären Unterricht (Einzel- und kombinierter Unterricht)

- 1. Juni für den Beginn ab August
- 1. Dezember für den Beginn ab Februar.

Zusätzliche Einstiegsmöglichkeiten (nur mit Übergangsabonnement möglich):

- 10. September für den Beginn nach den Herbstferien
- 10. März für den Beginn nach den Frühlingsferien.

Die Übergangsabonnemente werden durch die Schulleitung nur mit der gleichzeitigen Anmeldung für das Folgesemester abgegeben.
Nach diesen Terminen eingehende Anmeldungen werden erst auf den nächsten Einstiegstermin hin bearbeitet.

Für Zusammenspielangebote (Orchester, Bands usw.) gelten die Anmeldefristen 30. Juni respektive 31. Dezember.

Art. 9 Aufnahme

¹ Die pädagogische Bereichsleitung führt obligatorisch mit allen Neueintretenden ein Aufnahmegerespräch durch. Es dient:

- der Beratung und Ermittlung des geeigneten Unterrichtsfaches
- der Abklärung der Interessen und der Eignung künftiger Lernenden
- der Abklärung betreffend der geeigneten Lehrperson und Unterrichtsdauer
- der Beantwortung von Fragen rund um die Instrumente und Musikschule.

² Die Lernenden und ihre Erziehungsberechtigten werden durch das Sekretariat zum Eintrittsgespräch eingeladen.

³ Für folgenden Unterricht ist der Eintritt nur auf das Herbstsemester möglich (Anmeldeschluss 1. Juni):

- im Blasmusikmodus
- Doppelstrich
- Musik und Bewegung

Art. 10 Unterrichtsbeginn

¹ Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der zweiten Schulwoche des Semesters.

² Die erste Schulwoche des Semesters gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und organisatorischen Arbeiten für die kommenden 18 Unterrichtswochen.

³ Allfälliger in der Organisationswoche erteilter Unterricht gilt als vorgeholt für eine Absenz der Lehrperson während des Semesters.

Art. 11 Unterrichtsort

- ¹ Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt.
- ² Die pädagogische Bereichsleitung geht nach Möglichkeit auf Wünsche ein, den Unterricht an dezentralen Standorten erteilen zu lassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.

Art. 12 Ferien

- ¹ Für Unterrichtsorte in der Gemeinde Thun richten sich die Ferien nach denjenigen der Thuner Schulen.
- ² Für den Unterricht in den übrigen Trägergemeinden gilt nach Möglichkeit deren örtlicher Ferienplan. Siehe auch Art. 14.
- ³ Vor den Schulferien wird, anders als an Volks- und Mittelschulen, jeweils gemäss Wochenstundenplan bis und mit Samstag unterrichtet.

Art. 13 Feiertage

- ¹ An staatlich anerkannten Feiertagen ausfallender Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Siehe auch Art. 14.
- ² Am 1. Mai findet der Unterricht im normalen Rahmen statt.
- ³ Am Freitag und Samstag nach Auffahrt wird der Unterricht gemäss Wochenstundenplan erteilt (keine Auffahrtsbrücke wie an den Volksschulen).
- ⁴ Am 24. Dezember findet kein Unterricht statt. Er gilt als Feiertag.

Art. 14 Rückerstattung Ferien/Feiertage

- ¹ Aufgrund unterschiedlicher Ferienregelungen zwischen dem Ort des Musikunterrichts und dem Wohnort der Lernenden sowie aufgrund gesetzlicher Feiertage kann sich die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Semester um bis zu zwei Lektionen verringern, ohne dass das Schulgeld reduziert wird.
- ² Fallen während der Schulzeit zwei Feiertage auf den gleichen Wochentag, wird eine der beiden ausfallenden Lektionen nachgeholt. Dies kann als Einzel- oder als Klassenunterricht erfolgen.

IV Unterricht und Organisation

Art. 15 Unterricht

- ¹ Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern wird zu mehr als der Hälfte durch die Gemeinden und

den Kanton mitfinanziert. Die Musikschule und die öffentliche Hand erwarten deshalb

- einen regelmässigen Besuch des Unterrichts
- eine seriöse Vorbereitung auf die Lektionen.

² Die Instrumental- und Vokalfächer werden in der Regel im Einzelunterricht erteilt.

Art. 16 Schnuppern

¹ Für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung, die in der Wahl des Instrumentes unsicher sind, besteht die Möglichkeit zum Bezug eines Schnupperabonnements.

Der Zeitpunkt des Bezugs und des Einlösens des Abonnements hängt von den Gegebenheiten des Schulbetriebs und den zeitlichen Möglichkeiten der Fachlehrperson ab.

² Die Wahl der Lehrperson wird durch die pädagogische Bereichsleitung getroffen.

Art. 17 Erwachsenen- unterricht

Erwachsene Lernende haben die Wahl zwischen regulärem Semesterunterricht oder speziellen Erwachsenenabonnementen mit einer Gültigkeit von

9 Monaten für:

- 3 Lektionen à 30 Minuten Unterricht
- 6 Lektionen à 40 Minuten Unterricht
- 6 Lektionen à 60 Minuten Unterricht.

Der Kauf der Abonnemente und der Einstieg in den Unterricht ist, nach vorheriger Absprache mit der Lehrperson, jederzeit möglich.

Art. 18 Unterrichts- dauer

¹ Der Einzelunterricht wird in der Regel wöchentlich zu 40 Minuten erteilt. Auch wöchentlich 30 Minuten sind möglich.

Der Vierzehntägliche Unterricht ist erst nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglich. Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin von der pädagogischen Bereichsleitung bewilligt werden.

² Lernende, die durch Blasmusikvereine, Jugendmusik oder der Kadettenmusik Thun angemeldet sind, erhalten wöchentlich 30 Minuten Unterricht. Eine Verlängerung der Unterrichtszeit ist möglich. Dazu ist die Einreichung des offiziellen Online-Anmeldeformulars gemäss Art. 8 Abs. 1 erforderlich.

³ Wöchentlicher Unterricht von 50 oder 60 Minuten von Kindern und Jugendlichen bedarf der Bewilligung der pädagogischen Bereichsleitung.

- ⁴ Änderungen der Unterrichtsdauer sind zuerst mit den betroffenen Lehrpersonen zu besprechen. Anschliessend sind diese Änderungen schriftlich der Musikschuladministration mitzuteilen.
- Fristen für die Mitteilung:
- Für das Frühlingssemester bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres
 - Für das Herbstsemester bis spätestens 1. Juni

Art. 19 Stundenplan

- ¹ Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Lernenden (sowie je nach Alter mit deren Erziehungsberechtigten) erstellt.
- ² Die terminlichen Wünsche der Lernenden und der Erziehungsberechtigten werden, wenn möglich erfüllt. Allerdings kann bei Termin-Engpässen nur auf den obligatorischen Schulunterricht Rücksicht genommen werden, nicht aber auf andere ausserschulische Tätigkeiten.
- ³ Gemäss AHB 4.1.3 zum Lehrplan 21 kann für Kompensationen vom obligatorischen Unterricht an der Volksschule zugunsten von Instrumentalunterricht an der Musikschule von den Erziehungsberechtigten ein Gesuch an die Schulleitung der Volksschule gestellt werden.

Art. 20 Noten/ Instrumente

Die Anschaffung von Lehrmitteln und Instrumenten ist Sache der Lernenden. Die Fachlehrpersonen beraten Lernende und Erziehungsberechtigte beim Kauf oder der Miete von Instrumenten.

Art. 21 Unterrichtsstoff

Die Lehrperson bestimmt den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeit der Lernenden.
Für die Lernenden aus Blasmusikvereinen besteht ein instrumentspezifischer Rahmenlehrplan (Blasmusikmodus).

Art. 22 Weiterführen des Unterrichtes

Ohne schriftliche Abmeldung bis zum 1. Juni respektive 1. Dezember gelten Lernende für das kommende Semester als angemeldet. Für Lernende im Blasmusikmodus gelten die speziellen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung.

Art. 23 Austritt

¹ Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen und wird elektronisch an die Musikschuladministration übermittelt. Die Lehrperson muss in jedem Fall mündlich orientiert werden. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen:

- Für regulären Unterricht (Einzelunterricht und Kombinierter Unterricht) 1. Juni für das Herbstsemester und 1. Dezember für das folgende Frühlingssemester.
- Für Zusammenspielangebote (Orchester, Bands usw.) 30. Juni respektive 31. Dezember.

² Bei einer verspäteten Abmeldung ist ein Viertel des Schulgeldes für das kommende Semester geschuldet.

Als verspätete Abmeldung gilt die Zeit vom 2. Dezember bis 31. Dezember für das Frühjahrssemester und 2. Juni bis 30. Juni für das Herbstsemester.

³ Bei einer Abmeldung nach dem 31. Dezember und nach dem 30. Juni ist das ganze Schulgeld geschuldet.

⁴ Bei vorzeitigem Austritt während des laufenden Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Eine Ausnahme gilt bei Wegzug, sofern die Fortsetzung des Unterrichts als unzumutbar gilt und eine fristgerechte Abmeldung nachweislich nicht möglich war.

Art. 24 Wechsel der Lehrperson

¹ Ein Wechsel der Lehrperson ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines neuen Semesters möglich. Die Lehrperson muss in jedem Fall mündlich orientiert werden.

² Für das Frühlingssemester hat die entsprechende Mitteilung bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 1. Juni schriftlich bzw. digital an die Musikschuladministration zu erfolgen.

Art. 25 Instrumenten-wechsel

Ein Wechsel des Instrumentes oder des Faches kann nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für das Frühlingssemester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 1. Juni schriftlich der Musikschuladministration mitgeteilt werden.

Art. 26 Mehrere Einzel-unterrichtsfächer

Die Belegung von mehreren Einzelunterrichtsfächern bedarf der Be willigung durch die pädagogische Bereichsleitung.

Art. 27 Projekte, Vorspiele

¹ Die Teilnahme an Musizierstunden und Konzerten sowie an Projekten der Musikschule ist Bestandteil des Unterrichts. Die Lernenden nehmen wenn immer möglich an diesen erweiterten

Unterrichtsaktivitäten teil.

² Wird von der Musikschule für Phasen bis zu einem Monat Projektunterricht auch als Gruppenunterricht anstelle des regulären Unterrichtes angeboten, ist die Teilnahme für Kinder und Jugendliche obligatorisch. Voraussetzung dazu ist eine offizielle Benachrichtigung im vorangehenden Semester vor dem offiziellen Abmeldetermin.
Für diese Projektphasen besteht kein Recht auf Nachholen des regulären Unterrichtes oder Rückerstattung des Schulgeldes.

³ Erwachsene Lernende haben ein Anrecht, an Veranstaltungen und Projekten der Musikschule mitzuwirken, sind aber nicht zur Teilnahme verpflichtet.

Art. 28 Ausfallende Lektionen/ Rückerstattun- gen

¹ Fallen durch Veranlassung der Lernenden Lektionen aus, so besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des entsprechenden Schulgeldanteils ausschliesslich in folgenden Fällen:

- bei Krankheit oder Unfall von 3 aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen und mehr oder
- bei Militärdienst / Zivilschutz / Zivildienst von 2 Wochen und mehr
- bei Wegzug, wenn eine Fortführung des Unterrichtes ortsgemäß unzumutbar wird und es nachweislich nicht möglich war, den Unterricht fristgerecht zu kündigen.

Die entsprechende Summe wird an der Rechnung vom nächsten Semester gutgeschrieben. Voraussetzung ist die Einreichung einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Stelle (Arztzeugnis, Kopie des Militäraufgebotes usw.). Aus den Bestätigungen muss zwingend das Anfangs- und Schlussdatum des ausfallenden Unterrichts ersichtlich sein.

² Einzelne Lektionen können nur nachgeholt werden, sofern es der Lehrperson möglich ist und sie frühzeitig informiert wurde.

³ Ist eine Lehrperson verhindert, den Unterricht zur vereinbarten Zeit zu erteilen, legt sie in Absprache mit der pädagogischen Bereichsleitung eine Ersatzlösung fest:

- Der Unterricht wird in gegenseitiger Absprache zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- Der Unterricht wurde bereits in der Organisationswoche erteilt und wird nun angerechnet.
- Der Unterricht kann in Form von einer Klassenstundenvor- oder nachgeholt werden. Dies maximal einmal pro Semester respektive zweimal, wenn zusätzlich ein Feiertag nachgeholt wird (siehe Art. 14).

- Eine Stellvertretung erteilt den regulären Unterricht.
- Das Schulgeld für die ausfallende Lektion wird an der Schulgeldrechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben respektive bei austretenden Lernenden ausbezahlt.

⁴ Fällt eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub für längere Zeit aus, übernimmt eine Stellvertretung den regulären Unterricht. Der Unterrichtsbesuch bei einer Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattungen kompensiert werden.

⁵ Lktionen, die als Fernunterricht angeboten werden, weil Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Weisung nicht zulässig ist, werden nicht rückerstattet und gelten als gehaltenen Unterricht.

Art. 29 Ausschluss

- ¹ Die Gesamtschulleitung kann Lernende vom Besuch des Unterrichts auf das folgende Semester ausschliessen, wenn
- sie dem Unterricht mehrmals unentschuldigt oder ohne wichtige Gründe fernbleiben
 - deren Einsatz ungenügend ist
 - wiederholte Pflichtverletzungen vorliegen.

Vor einem Ausschluss werden die Lernenden und die Erziehungsbe rechtigten durch die Schulleitung angehört.

- ² Die Gesamtschulleitung kann während eines laufenden Semesters den sofortigen Ausschluss von der Musikschule ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes verfügen,
- bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule oder
 - aus gravierenden disziplinarischen Gründen.

V Schulgeld und Stipendien

Art. 30 Schulgeldtarif

¹ Massgebend ist die vom Vorstand des Trägervereins festgelegte Schulgeldordnung.

² Die Schulgeldordnung kann jährlich auf den 1. August angepasst werden. Ausserordentliche Erhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig und vor dem offiziellen Abmeldetermin bekannt gegeben.

³ Es wird zwischen zwei Schulgeldtarifen unterschieden für:

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene

Der Tarif für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern gilt für alle Lernenden ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende des Semesters, in dem sie den 20. Geburtstag erreicht haben.

Ab 20. bis 25. Altersjahr gilt der Tarif nur, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden.

Bei Wohnsitz in einer der Trägergemeinden erfolgt die Einreihung in die Tarifstufen zwingend aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens der Erziehungsberechtigten. Für alle anderen mit Wohnsitz im Kanton Bern gilt Stufe 3 des Schulgeldtarifes.

Der Tarif für Erwachsene gilt ab dem 20. Altersjahr, sofern sich der oder die Lernende nicht mehr in Ausbildung befindet, spätestens aber nach Erreichen des 25. Altersjahres und ist kostendeckend.

⁴ Jugendliche in Ausbildung ab dem 20. Altersjahr werden semesteweise durch die Musikschule aufgefordert, eine Ausbildungsbestätigung (Legi, Lehrvertrag usw.) einzureichen. Wird dieser Nachweis nicht eingereicht, wird ausnahmslos das Schulgeld für Erwachsene in Rechnung gestellt.

Art. 31 Sozialrabatt

¹ Für das Schulgeld der Kinder und Jugendlichen aus den Trägergemeinden (Art. 3) ist das letzte bekannte steuerbare Familieneinkommen sowie das Vermögen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.

² Die Steuerzahlen werden nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten durch die Musikschule bei den einzelnen Gemeinden ermittelt.

Art. 32 Schulgeld- rechnung

¹ Für das Schulgeld wird im Verlaufe des Semesters Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Eine Zahlung in Raten ist auf schriftliches Gesuch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schulgeldrechnung möglich. Eine Ratenzahlung muss per Ende Semester (31. Juli / 31. Januar) abgeschlossen sein.

Art. 33 Mahnung

¹ Wird die Schulgeldrechnung innerhalb des Zahlungstermins nicht beglichen, wird der weitere Unterrichtsbesuch nach erfolgloser Mahnung untersagt. Deswegen ausfallender Unterricht wird weder nachgeholt noch zurückerstattet.

² Für eine eventuell erforderliche zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Art. 34 Stipendien

- ¹ Lernende, deren Erziehungsberechtigte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben (in der Regel mit einem steuerbaren Jahreseinkommen unter Fr. 35'000.--), können bei der Stipendienkommission der Musikschule ein Stipendium beantragen.
- ² Für sehr begabte Lernende besteht die Möglichkeit, ein Stipendiengegesuch an den Helene Fahrni Fonds der Musikschule zu richten. Die Bestimmungen sind im Stipendienformular aufgeführt. Die finanziellen Verhältnisse sind nicht massgebend.
- ³ Anmeldeschluss für alle Stipendien ist jeweils der 15. August für das Herbstsemester und der 15. Februar für das Frühjahrssemester.
- ⁴ Es werden rückwirkend keine Stipendien ausgerichtet.

VI Schlussbestimmungen

Art. 35 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide der Schulleitung und/oder der Bereichsleitung kann beim Vorstand des Trägervereins innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
- ² Der Vorstand des Trägervereins entscheidet endgültig.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand des Trägervereins am 12. September 2025 genehmigt worden und tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2022.

Gwatt, 12. September 2025

VORSTAND TRÄGERVEREIN MUSIKSCHULE REGION THUN

Der Präsident:



Dr. Markus Seiler

Die Sekretärin:



Carolin Leuenberger